

SATZUNG

DES

HESSISCHEN GOLF-VERBANDES E.V.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 18. März 2023

§ 1 Name – Sitz – Gerichtsstand

1.1 Der Hessische Golf-Verband e.V. (HGV) ist eine Vereinigung von vornehmlich in Hessen bestehenden Golfclubs und von Eigentümern und/oder Betreibern von Golfanlagen. Er ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. und im Landessportbund Hessen e.V.

1.2 Der Hessische Golf-Verband e.V. wurde am 07. April 1970 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) unter Nr. 5887 eingetragen. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Frankfurt (Main).

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der HGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Golf-Sports in Hessen und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Die Aufgabengebiete des HGV sind im einzelnen:

- a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Golfsports, insbesondere bei Jugendlichen,
- b) die Pflege der sportlichen Beziehungen innerhalb der Hessischen Golfclubs,
- c) die Durchführung von Wettspielen,
- d) die Abhaltung von Lehrgängen und Kursen für Golfspieler und Amateurtrainer der ordentlichen Mitglieder,
- e) der Austausch von Informationen und Hinweisen zur Beachtung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften,
- f) die Pflege der Tradition und der derzeitigen Praxis des Golfsports unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Gepflogenheiten,
- g) die Förderung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Bereich der Golfanlagen.

2.2 Der HGV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3 Die Mittel des HGV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des HGV erhalten, dürfen sie diese nur im Sinne von § 2 Abs. 1 verwenden. Jedes Mitglied verpflichtet sich deshalb, mit seinem Beitritt zum HGV und mit der Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft alle vom HGV erhaltenen Zuwendungen als Erfüllungsgehilfe des HGV im Sinne von §§ 52 ff. AO, nur für diese Ziele zu verwenden; insbesondere § 57 AO hat Beachtung zu finden.

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der HGV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Er ist von parteipolitischen Bindungen frei und tritt für Menschenrechte und Toleranz ein. Der HGV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Golfsport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der HGV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und sexueller Art ist.

Der HGV verpflichtet sich, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, das Thema „Gewaltprävention“ in seinen unterschiedlichen Ausprägungen verantwortungsvoll im Verband umzusetzen und zu verankern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der nach der Satzung den Golfsport betreibt, sofern er Eigentümer oder alleiniger Nutzer einer Golfanlage von mindestens 9 Löchern ist, zu deren Unterhaltung der Verein von seiner Zielsetzung her betrachtet unter Berücksichtigung seines Mitgliederstands finanziell den wesentlichen Beitrag leistet und auf der nach den Bestimmungen des DGV vorgabewirksame Wettspiele durchgeführt werden können. Die Entfernung zwischen dem Sitz des Clubs und der Golfanlage soll – kürzeste Straßenverbindung gemessen – nicht größer als 50 km sein. Sitz im Sinne dieser Vorschrift ist der Ort, von dem aus die Geschäfte des Vereins geführt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Ort in engem räumlichen Bezug zum gewöhnlichen Aufenthaltsort der Mehrzahl seiner Mitglieder steht.
- (3) Steht der Baubeginn einer Golfanlage, die den Anforderungen von 4.1.2 entspricht, in absehbarer Zeit (im Regelfall innerhalb von 12 Monaten) bevor, so kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften, natürlichen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, die Eigentümer und/oder Betreiber einer Golfanlage sind, ist möglich. Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein/eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an der selben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den HGV die schriftliche Zustimmung des Golfvereins.
- (5) Natürliche Personen, Zusammenschlüsse von Personen und Körperschaften jeder Art, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder in den HGV aufgenommen werden. Dies gilt insonderheit für gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung den Golfsport fördern, ohne daß sie ihn nach ihrer Satzung betreiben (Golf-Förderverein).

Die außerordentlichen Mitglieder kommen nicht in den Genuss von Fördermitteln, sondern erhalten lediglich Auslagenersatz, soweit sie satzungsgemäße Aufgaben des HGV in dessen Auftrag erfüllen.

- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den HGV hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeverfahren des HGV und des DGV sind aufeinander abzustimmen.
- (7) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Einspruch möglich. Er muß zu seiner Wirksamkeit dem HGV innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des ablehnenden Bescheids schriftlich zugehen. Über den eingelegten Einspruch ist innerhalb möglichst der nächsten Mitgliederversammlung endgültig abzustimmen. Der Antragsteller hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung seinen Standpunkt vorzutragen. Er ist nicht berechtigt, an der Aussprache der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4.2 Der Austritt ist jeweils bis zum 31. Dezember möglich, wenn die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt worden ist.

4.3 Der Vorstand kann Mitglieder nach Gewährung rechtlichen Gehörs zeitlich befristet für bis zu 4 Jahre aus den folgenden Gründen aus dem Verband ausschließen:

- Verbandsschädigendes Verhalten,
- Satzungsverstoß,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung,
- beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
- Verleumdungen der Organmitglieder des Verbandes,
- erhebliche Pflichtverletzungen durch Organmitglieder des Mitglieds, sofern sie Auswirkungen auf den Verband haben.

Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann der Entzug der Mitgliedschaft auf Dauer erfolgen.

Bei minder schweren Verstößen ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied eine angemessene Geldbuße aufzuerlegen, deren Höhe im Ermessen des Vorstands steht.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Die vorbeschriebenen Sanktionen gelten insbesondere bei einem Verstoß gegen § 2.4 der Satzung auch insoweit, als hierbei das Mitglied bei einem Verstoß eines seiner Verantwortlichen, Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätigen oder eigenen Mitglieds keine Sanktionsmaßnahmen im oben beschriebenen oder ähnlichen Sinn gegen die hiervon Betroffenen einleitet.

Der Verband kann ein Mitglied nach Gewährung vom rechtlichen Gehör ebenfalls aus dem Verband ausschließen, wenn die Voraussetzungen des 4.1 für seine Mitgliedschaft entfallen sind. Der Wegfall der Voraussetzung gemäß 4.1 gilt nicht als Ausschlussgrund für Vereine, die bereits am 08.11.2003 Mitglied waren.

Gegen den Ausschluss oder andere der vorbeschriebenen Sanktionen hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, schriftlich Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss zu seiner Wirksamkeit dem HGV innerhalb eines Monats nach Zugang des Einspruchs über den Ausschluss oder die sonstige Sanktion zugegangen sein.

Über den Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand unter Einbeziehung des Ältestenrates. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich.

4.4 Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Beitrag, Gebühren

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Höhe der Beiträge und Gebühren.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Präsidenten
- 2) dem Vizepräsidenten
- 3) dem Schatzmeister,
- 4) dem Schriftführer,

- 5) dem Sportwart,
- 6) dem Jugendwart,
- 7) bis zu zwei Beisitzern

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder zu 2) und 3) können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch auf ein einziges Vorstandsmitglied übertragen werden.

6.2 Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstands kann en bloc erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Mitgliederversammlung eine Einzelabstimmung beantragt und diese sodann mehrheitlich beschlossen wird.

6.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernschriftlich fassen.

6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen der Mitglieder übertragen.

6.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Es sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverkehr soll der Vizepräsident nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

6.6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen die Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben übertragen. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses. Jeder Ausschuß bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Ältestenrat

8.1 Aus drei älteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen wird ein Ältestenrat gebildet. Die Wahl kann en bloc erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Mitgliederversammlung eine Einzelabstimmung beantragt und sodann mehrheitlich beschlossen wird.

8.2 Die Amtsdauer des Ältestenrates endet jeweils einen Monat nach der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstandsmitglieder können nicht zugleich dem Ältestenrat angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Beschlußfassung erfolgt in gleicher Weise wie beim Vorstand.

8.4 Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes. Er hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erhalten. Diese Rechte kann er in seiner Gesamtheit oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied ausüben.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen: Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres abzuhalten. Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

9.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sie sind mindestens 28 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.

9.3 Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 14 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen: Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ebenfalls können Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebenden Gründe und der Tagesordnung durch den Vorstand verlangen, wenn sich das Verlangen auf mindestens 25 % der Stimmen der Mitglieder stützt.

9.5 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von fünf Wochen seit der Versammlung zu übermitteln ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind ebenfalls innerhalb von 5 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sofern der Vorstand nicht abhilft, werden sie in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend beraten.

9.6

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem zukommen, haben abweichend von Satz 1 eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an der selben Golfanlage kommt ihnen abweichend von Satz 1 je eine Stimme zu. Ein Verein im Sinne von § 4.1 (5) (Golf-Förderverein) hat keine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern durch die ersten Vorsitzenden bzw. deren Vertreter oder Geschäftsführer oder deren schriftliche Bevollmächtigten ausgeübt.
- (3) Die Wahrnehmung von Stimmrechten eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist – ausgenommen das Stimmrecht wird von der selben Golfanlage abgeleitet – nicht zulässig.

9.7 Beschlußfassungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (2.1) Wahl des Vorstandes,

- (2.2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der von den Rechnungsprüfern testierten Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
- (2.3) Genehmigung der Einstellung von bezahltem Personal, insbesondere zur Geschäftsführung,
- (2.4) Genehmigung des Budgets für das laufende/nächste Jahr,
- (2.5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für künftige Jahre,
- (2.6) Beschlußfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung,
- (2.7) Beschlußfassung über Wahl- und Beitragsordnung,
- (2.8) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- (2.9) Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Jahre,
- (2.10) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- (2.11) Beschlußfassung über die Verwendung von Geldvermögen, soweit es zur Deckung des laufenden Haushalts nicht benötigt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

§ 10 Auflösung

Eine Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Hessischen Golf-Verbandes e.V. beschließen. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Golfsports.